

Satzung des Vereins

„Rettet die Passat e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Vereinszweck, Geschäftsjahr

Der Verein „Rettet die Passat e.V.“ mit Sitz in Lübeck ist ein eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung verfolgt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter VR 1408 HL eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Viermastbark „Passat“ in Lübeck-Travemünde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben von Spenden (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) zu Gunsten der „Passat“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann die Bewerberin/der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Die Bewerberin/der Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft, wenn mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Ehrenmitglieder können durch einen Mehrheitsbeschluss von 3/4 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

...

Der Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende durch Eingang der Kündigung bis zum 30.11. erfolgen.

§ 4 Organe des Vereins, Vorstand

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen den Vorstand. Dieser besteht aus:

1. Vorsitzende/r,
2. Vorsitzende/r,
Schatzmeister/in,
Schriftführer/in,
bis zu 3 Beisitzer/innen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine Stellvertretung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - Mitglieder gemäß § 3 (1) - für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt, sofern hierfür ein Antrag vorliegt, in geheimer Abstimmung.

Die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Investitionsmaßnahmen der Spendenmittel von über 30.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR ist der/die Schatzmeister/in allein zeichnungsberechtigt. Über 1.000,00 EUR ist die weitere Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erforderlich. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen für eine Amtszeit von je zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte der 1. Vorsitzende nicht anwesend sein, entscheidet das Los.

Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand sich selbst durch Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ansonsten ist die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorigen Mitgliederversammlung,
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abwahl zu den Ämtern des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Erlass der Beitragsordnung und Geschäftsordnung für den Vorstand.

Aufgaben des Vereins:

- a) Verwendung der eingehenden Spenden (mehr als 30.000,00 EUR je Investitionsmaßnahme),
- b) Aufwandsentschädigungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, in-

...

nerhalb 1 Stunde eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden notwendig.

Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht für ein (einziges) anderes Mitglied ausüben. Gleiches gilt für die Ausübung des Stimmrechts für juristische Personen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

Für entstandene Aufwendungen für den Verein sind Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der denkmalgeschützten Viermastbark „Passat“ verwenden darf.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, ist kurzfristig eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Schlussbestimmung

Soweit dieser Satzung nichts entgegensteht, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Lübeck, den 14.07.2016

